

Redaktioneller Teil

Die neue Vermögensteuererklärung.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge, Leipzig.

In der Zeit vom 15.—30. Juni 1931 ist die neue Vermögensteuererklärung abzugeben, zum ersten Mal seit drei Jahren. Leider muß auch diesmal wieder darüber geklagt werden, daß die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Durchführungsbestimmungen zum Reichsbewertungsgesetz erst so spät erschienen sind, daß sie dem Steuerpflichtigen nicht rechtzeitig bekanntgegeben werden konnten. Vielleicht erfolgt mit Rücksicht hierauf noch eine allgemeine Fristverlängerung bis zum 15. Juli 1931, andernfalls empfiehlt es sich dort, wo bis zum 30. Juni die Erklärung nicht fertiggestellt werden kann, einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt zu stellen.

Zur Abgabe einer Vermögensteuererklärung über ihr gesamtes steuerpflichtiges Vermögen sind verpflichtet:

- a) die unbeschränkt Steuerpflichtigen, sofern ihr steuerpflichtiges Gesamtvermögen am 1. Januar 1931 mehr als 20 000.— RM betragen hat;
- b) jeder, der vom Finanzamt eine besondere Aufforderung zur Abgabe der Vermögenserklärung erhält;
- c) die beschränkt Steuerpflichtigen sowie alle natürlichen Personen und Körperschaften, die zwar nicht der Vermögensteuer unterworfen sind, aber am 1. Januar 1931 Vermögen besessen haben, das entweder der Grundsteuer oder der Gewerbesteuer unterliegt.

Das Vermögen von Ehegatten ist vom Ehemann für beide Eheleute zusammen anzugeben, sofern die Ehegatten nicht dauernd voneinander getrennt leben. Der Güterstand der Ehegatten ist hierbei gleichgültig, die Zusammenrechnung findet also auch bei Gütertrennung statt.

Dagegen muß für das Vermögen minderjähriger Kinder eine besondere Erklärung abgegeben werden, und zwar von dem gesetzlichen Vertreter.

I. Persönliche Steuerpflicht.

Unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig sind alle natürlichen Personen, solange sie im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen, d. h. sechs Monate übersteigenden Aufenthalt haben sowie Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften usw. Zu beachten ist, daß offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften als solche persönlich steuerpflichtig sind. Der einzelne Gesellschafter hat deshalb seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen in der eigenen Vermögensteuererklärung nicht anzugeben, sondern lediglich die im Formular gestellten Kontrollfragen wegen der Beteiligung an einem fremden Gewerbebetrieb zu beantworten. Dagegen gehört beispielsweise der Anteil an einer ausländischen Kommanditgesellschaft zum sonstigen Vermögen des im Inland unbeschränkt Steuerpflichtigen (RFG. Bd. 24 S. 91). Die Offene Handelsgesellschaft ist von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts sowie der Erbengemeinschaft abzugrenzen, weil die beiden letztgenannten nicht selbst vermögenssteuerpflichtig sind; eben-

so wenig ist die stille Gesellschaft vermögenssteuerpflichtig, wobei zu beachten ist, daß nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs nur die sogenannte typische stille Gesellschaft steuerrechtlich als solche behandelt wird, während Gesellschafter, die an der Substanz des Unternehmens beteiligt sind, vermögenssteuerrechtlich als Mitunternehmer des Betriebs behandelt werden, in einem solchen Falle also die stille Gesellschaft der offenen Handelsgesellschaft gleichgestellt wird (vgl. RFG. Bd. 20 S. 194).

Die in § 3 des Vermögensteuergesetzes vorgesehene beschränkte Steuerpflicht ist im kaufmännischen Leben vor allem von Bedeutung für die ausländischen Firmen, die inländisches Betriebsvermögen besitzen. Ein solches ist vorhanden, wenn von der ausländischen Firma im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist. In diesem Zusammenhang sei auch auf die internationalen Doppelbesteuerungsverträge verwiesen, die hinsichtlich der Vermögensteuer mit Danzig, Italien, Österreich, Rußland, Schweden, Ungarn und der Tschechoslowakei bestehen.

II. Umfang des steuerpflichtigen Vermögens.

Nach dem Reichsbewertungsgesetz gilt als Vermögen das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Im einzelnen unterscheidet das Reichsbewertungsgesetz folgende Vermögensarten:

1. landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen;
2. Betriebsvermögen;
3. Grundvermögen;
4. sonstiges Vermögen.

Im folgenden sollen nur die unter 2 bis 4 bezeichneten Vermögensarten behandelt werden. Die Eingruppierung der einzelnen Vermögensgegenstände in diese Vermögensarten ist vor allem wichtig wegen der Realsteuern der Länder und Gemeinden, ferner wegen der verschiedenen Bewertung der einzelnen Vermögensarten und der Zugehörigkeit zum aufbringungspflichtigen Betriebsvermögen.

Für alle Vermögensarten gleichmäßig gilt der Grundsatz, daß Gegenstand der Bewertung die wirtschaftliche Einheit ist. Für die Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen Einheit ist ausschließlich maßgebend die Zweckbestimmung.

Inbesondere gehören zum gewerblichen Betriebsvermögen alle Gegenstände, die einer Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder ähnlichen Gesellschaft des Handelsrechts gehören, und zwar gleichviel, ob sie im Eigentum eines oder mehrerer oder aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter stehen, sofern sie nur dem Betriebe der Gesellschaft dienen. Für die Praxis wichtig ist ein Urteil des Reichsfinanzhofs vom 18. Juni 1930, wonach für die Frage, ob aus vereinnahmter Provision herrührende Barbeträge eines Handlungsagenten zum Betriebsvermögen oder sonstigen Vermögen gehören, entscheidend ist, inwieweit er für seine Vertretungen Kapital im Geschäft benötigt oder ob er z. B. die Geschäftskosten aus laufend eingehenden Provisionen decken kann. Ferner ist bemerkenswert, daß treuhänderisch verwaltetes Vermögen beim Treugeber und nicht beim Treuhänder zu